

Liegenschaftsvermessungen an der Landesgrenze zum Land Berlin

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Aktenzeichen: 03-13-548-46

vom 2. Februar 2023

Die gemeinsame Landesgrenze zum Land Berlin ist im Liegenschaftskataster beider Länder geometrisch identisch nachzuweisen. Für eine länderübergreifende Nutzung von Geobasisdaten ist eine eindeutige Darstellung raumbezogener Objekte erforderlich.

Um die vollständige Identität der Landesgrenze im Liegenschaftskataster zu erreichen und beizubehalten, ist eine Abstimmung zwischen den betroffenen Ländern und die regelmäßige Qualitätssicherung zwingend erforderlich. Diese Abstimmung nehmen die Katasterbehörden mit Unterstützung durch die LGB vor.

Die Übereinstimmung der Landesgrenze ist unter Beachtung folgender Punkte sicherzustellen:

1 Abstimmung der Geobasisdaten an der Landesgrenze

- (1) Grenzpunkte und ALKIS-Objekte der gemeinsamen Landesgrenze sind abzustimmen. Gleiches gilt für Grenzen und Objekte, die sich im Nachbarland fortsetzen (abgehende Grenzen).
- (2) Im Sinne einer qualitätsbewussten Vorgehensweise sind die Daten mit der höchsten vorliegenden Lagegenauigkeit und Aktualität in den Nachweisen zu verwenden.
- (3) Als Abstimmungsergebnis werden die Punkte in beiden Ländern in ALKIS mit identischen Koordinaten (mit 3 Nachkomma-Stellen) im amtlichen Referenzsystem der Lage ETRS89/UTM geführt.
- (4) Grundsätzlich sind die einvernehmlich abgestimmten Koordinaten festzuhalten. Sind Landesgrenzpunkte zwingend durch Homogenisierung oder eine erneute Grenzvermessung zu verändern, so kann die Veränderung der Koordinaten nur nach entsprechender einvernehmlicher Abstimmung zwischen den katasterführenden Stellen beider Länder erfolgen.
- (5) Die Übereinstimmung ist gegeben, wenn die Geometrie der ALKIS-Objekte identisch ist und die Punkte in beiden Ländern über Punktkennungen verfügen.
- (6) Zur Qualitätssicherung werden die in ALKIS geführten Punkte auf der Landesgrenze der Länder Berlins und Brandenburgs halbjährlich auf Identität geprüft. Die LGB stellt der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hierfür den erforderlichen Datenbestand zur Verfügung. Das Ergebnis der Überprüfung sendet die LGB an die jeweils zuständige Katasterbehörde, welche die Abweichungen mit der zuständigen katasterführenden Stelle in Berlin klärt und behebt.

2 Liegenschaftsvermessungen im Bereich der Landesgrenze

- (1) Jedes Bundesland ist allein für Liegenschaftsvermessungen in seinem Gebiet zuständig, die Vermessungsstellen führen die Liegenschaftsvermessungen nach den jeweiligen Landesvorschriften aus.
- (2) Bei Grenzvermessungen an der Landesgrenze teilt die ausführende Vermessungsstelle der zuständigen katasterführenden Behörde mit, dass die Grenzvermessung die Landesgrenze berührt und bittet diese um Zusammenstellung ergänzender Vermessungsunterlagen bei den zuständigen katasterführenden Stellen des Nachbarlandes.
- (3) Liegen widersprüchliche Vermessungsunterlagen vor, stimmen sich die beteiligte Brandenburger Vermessungsstelle unter Beteiligung der zuständigen Katasterbehörde und der katasterführenden Stelle des Landes Berlin vor Einreichung der Vermessungsschriften ab, um zu erreichen, dass nach der Fortführung des Liegenschaftskatasters die betroffenen gemeinsamen ALKIS-Objekte (zum Beispiel: Punkt, Linie) an der Landesgrenze in den Datenbeständen beider Länder geometrisch identisch sind.
- (4) Die an der Abstimmung der Geobasisdaten beteiligten katasterführenden Behörden erhalten auf Antrag die Möglichkeit, auf elektronisch bereitgestellte Katasterunterlagen des Nachbarlandes entgeltfrei zuzugreifen. Die hierfür erforderliche Registrierung erfolgt für die Katasterbehörden des Landes Brandenburg über die LGB. Die LGB stellt hierfür eine Anleitung Geobasisdaten-Online Berlin zur Verfügung. Der Zugriff im Rahmen der elektronischen Bereitstellung der Vermessungsunterlagen berechtigt ausschließlich die erforderlichen Vermessungsunterlagen einzusehen und abzurufen.
- (5) Werden die Vermessungsunterlagen nicht elektronisch abgerufen, übersendet die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Katasterbehörde auf Antrag entgeltfreie Kopien von den für die Landesgrenze maßgeblichen Vermessungsunterlagen an die zuständige katasterführende Stelle des Nachbarlandes.
- (6) Über die Übernahme der Vermessungsschriften wird die katasterführende Behörde des Nachbarlandes durch die übernehmende Behörde informiert.

Im Auftrag

Schönitz

Das Dokument wurde am 02.02.2023 durch Andre Schönitz elektronisch schlussgezeichnet.
